

Bau, Verkehrs- und Energiedirektion
des Kantons Bern
Rechtsamt
Reiterstrasse 11
3011 Bern

Per Mail an: info.ra@bve.be.ch

Bern, 13. Dezember 2012

Vernehmlassung zur Änderung des Gesetzes über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG)

Sehr geehrte Frau Baudirektorin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die sorgfältig ausgearbeitete Vorlage und die Möglichkeit, uns zur Änderung des Gesetzes über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG) äussern zu können. Wir machen davon gerne Gebrauch.

Grundsätzliches

Das neue WBG geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Es ist die logische Folge auf die Änderung der nationalen Gesetzgebung und die zunehmenden Hochwasserrisiken.

Die Grünen begrüssen insbesondere die Förderung der Revitalisierung und deren Gleichsetzung mit dem Hochwasserschutz. Diese Gleichsetzung soll in der Umsetzung und der nötigen Finanzierung auch eingehalten werden.

Revitalisierung

Die Grünen begrüssen ausdrücklich, dass Revitalisierungen für die Wasserbauträger zur verpflichtenden Aufgabe werden, dass die Verfahren vereinfacht werden und dass der Kanton für die Umsetzung finanzielle Anreize schafft.

Gewässerraum

Neu soll der Gewässerraum überall nach der Schlüsselkurve Hochwasserschutz aus-
geschieden werden. Die Grünen fordern, dass ausserhalb von Bauzonen weiterhin die
Schlüsselkurve Biodiversität angewendet wird.

Zu bemerken ist, dass neben den GschG und GschV das NHG einzuhalten ist. Ufervege-
tationen sind namentlich nach Art. 21 NHG geschützt und müssen ebenfalls bei der
Festlegung des Gewässerraums berücksichtigt werden. Dieser Punkt ist im WBG zu
ergänzen. Siehe hierzu unseren Antrag zu Art. 5b weiter hinten.

Die Grünen begrüssen, dass auch bei eingedolten Gewässern ein Gewässerraum aus-
geschieden werden muss, wo eine Öffnung des Gewässers möglich und sinnvoll ist.
Dadurch sollen im Siedlungsgebiet Räume für Öffnungen noch eingedolter Gewässer
frei gehalten werden.

Neu müssen auch stehende Gewässer einen Gewässerraum ausscheiden. Es stellt sich
die Frage, ob diese Ausscheidung Auswirkungen auf die Uferschutzpläne nach
SFG/SFV haben. Die BVE wird gebeten, im Vortrag vertiefte Informationen zu diesen
Fragen zu liefern.

Übernahme der Wasserbaupflicht an der Aare durch den Kanton

Die Grünen begrüssen grundsätzlich die Übernahme der Wasserbaupflicht an der Aare
durch den Kanton. Unter der Voraussetzung, dass der Kanton die nötigen finanziellen
Mittel tatsächlich zur Verfügung stellt, ermöglicht dies eine raschere Revitalisierung.
Die finanzielle Beteiligung der Gemeinden erachten wir als tragbar.

Für uns stellt sich die Frage, ob der Kanton nicht noch für weitere grössere Gewässer,
bspw. die Sense als Grenzgewässer, die Wasserbaupflicht übernehmen soll. Dies soll
geprüft werden. Siehe hierzu unseren Antrag zu Art. 9 weiter hinten.

Erlass von Gewässerrichtplänen

Auch diesem Punkt stehen die Grünen wohlwollend gegenüber.

Bemerkungen und Anträge zu den einzelnen Artikeln

Artikel 5b

Antrag:

Bei der Festlegung des Gewässerraums ausserhalb von Bauzonen muss die Biodiversitätskurve, resp. die nach NHG geschützte Ufervegetation, weiterhin berücksichtigt werden.

Artikel 5b, Abs. 3:

In begründeten Fällen kann auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer auch langfristig nur mit unverhältnismässigem Aufwand revitalisiert oder ausgedolt werden könnte. Diese Ausnahmen sollen im Rahmen der Verordnung detaillierter geklärt werden.

Artikel 5b, Abs. 4:

Die Definition von „dicht überbaut“ soll im Rahmen der Verordnung klar definiert werden.

Die Grünen begrüssen ausdrücklich die Artikel 5c bis 5g.

Artikel 8

Die Grünen begrüssen die Revitalisierungspflicht bei beeinträchtigten Gewässern.

Artikel 9

Die Grünen begrüssen ausdrücklich, dass Revitalisierung und Hochwasserschutz einander gleichgestellt werden.

Antrag:

Die BVE wird aufgefordert, zu prüfen, ob der Kanton nicht noch für weitere grössere Gewässer, bspw. die Sense als Grenzgewässer, die Wasserbaupflicht übernehmen soll. In der definitiven Fassung ist allenfalls eine entsprechende Gesetzesbestimmung aufzunehmen oder im Vortrag zu begründen, wieso das nicht gemacht wird.

Artikel 11a

Die Grünen begrüssen, dass der Kanton Gemeinden zur Zusammenarbeit verpflichten kann, wenn ein Projekt von einer einzelnen Gemeinde blockiert wird. Diese Erneuerung verhindert, dass wichtige Projekte im Hochwasserschutz, wie auch Revitalisierungsprojekte, über Jahre blockiert werden.

Artikel 37a

Die Grünen begrüssen die hohe Beteiligung des Kantons und vor allem des Bundes an qualitativ gute Revitalisierungen.

Artikel 37c

Ist die logische Folge von Artikel 11a.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen (076 510 86 99 oder d.ruefenacht@landschaftswerk.ch) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Daphné Rüfenacht
Vize-Präsidentin Grüne Kanton Bern



Regula Tschanz
Geschäftsführerin Grüne Kanton Bern